

Einwohnergemeinde Gündlichwand

Publikation der Genehmigung von Plänen und Vorschriften

Öffentliche Bekanntmachung Ortsplanungsrevision Gündlichwand Genehmigung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Einwohnergemeinde Gündlichwand am 8. Dezember 2023 beschlossene Ortsplanungsrevision in Anwendung von Art. 61 Baugesetz vom 9. Juni 1985 mit Datum vom 25. März 2025 genehmigt.

Mit dem Genehmigungsbeschluss nahm das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Zustimmung der Gemeinde von Amtes wegen folgende Änderungen an der Ortsplanungsrevision vor:

- Art. 1 des Baureglements: Streichung von "und Gewässerräume";
- Art. 37 Abs. 4 lit. a des Baureglements: Streichung von "Ihm wird die Empfindlichkeitsstufe ES III gemäss LSV zugeordnet.";
- Art. 37 Abs. 4 lit. c des Baureglements: Einfügen von "Der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Choufmasmatte, Detailerschliessung vom 25. August 1983";
- Art. 57 des Baureglements: Streichung von "der Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Choufmasmatte, Detailerschliessung" vom 25. August 1983" und Ersatz durch "der Schutzzonenplan 1 : 10'000" vom 20. Juni 1985 und "der Nutzungs- und Erschliessungsrichtplan 1 : 2000 vom 20. Juni 1985";
- Zonenplan Siedlung 1 : 2'500 der Überbauungsplan Nr. 2 mit Sonderbauvorschriften "Choufmasmatte, Detailerschliessung" wird als "UeO Nr. 2 "Choufmasmatta" eingetragen;
- Erläuterungsbericht: auf Seite 15 wird unter den Hinweisen "archäologische Fundstellen" und "archäologisches Schutzgebiet" ergänzt sowie auf Seite 16 unter Kapitel 5.2.4 Grundlagen "archäologischer Dienst" durch "archäologisches Inventar" ersetzt;
- auf sämtlichen Genehmigungsvermerken wird die Anzahl erledigter Einsprachen auf "3" und die Anzahl unerledigter Einsprachen auf "0" korrigiert.

Die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung verfügten Änderungen von Amtes wegen (Art. 61 Abs. 3 BauG) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die oben genannten Änderungen von Amtes wegen kann innert 30 Tagen seit öffentlicher Bekanntmachung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münstergasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrer gesetzlichen Vertretung oder einem bevollmächtigten Anwalt resp. einer bevollmächtigten Anwältin eingereicht werden.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 22. Mai bis am 23. Juni 2025, in der Gemeindeverwaltung von Gündlichwand, Viertel 130 E, 3815 Zweilütschinen, sowie beim Regierungsverwaltung Interlaken-Oberhasli und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Gündlichwand unter www.guendlichwand.ch verfügbar.

Gündlichwand, 13. Mai 2025

Gemeinderat Gündlichwand